

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 55/08 B

L 15 SB 1/08 (Bayerisches LSG)
S 15 SB 1513/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 5.8.2008 - L 15 SB 1/08 - in einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 13.10.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte - worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist - die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 SGG in der bis zum 30.6.2008 geltenden Fassung; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG). Der Kläger hat trotz Hinweisschreiben des erkennenden Senats vom 16.10.2008 nicht belegt, dass er zu einer der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Personen-Gruppe gehört.
- 3 Das Rechtsmittel der Beschwerde entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher schon aus diesem Grund entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Dem Kläger bleibt es im Hinblick auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung (*zur Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung: Bundessozialgericht, Beschluss vom 18.10.2007 - B 3 P 24/07 B - SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 6 ff*) des LSG, die die am 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts nicht berücksichtigt, unbenommen, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Urteils (§ 66 Abs 2 SGG) durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Beschwerde einlegen zu lassen oder bei Mittellosigkeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

